



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe Juni 2008

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Sie beraten eine Mandantin (Ausgleichsberechtigte) bevor ein Scheidungsantrag gestellt wurde.

Der Ehemann hat eine **berufsständische** Versorgungsanwartschaft erworben, deren Ehezeitanteil 2.560 € mtl. beträgt.

Der Versorgungsausgleich würde 1.534,50 € zugunsten Ihrer Mandantin betragen (3.156,00 € ./ 87,00 € : 2).

Eine Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 VAHRG ist nicht möglich, da der berufsständische Versorgungsträger keine Realteilung „erlaubt“.

Der Ausgleich würde bis zum Erreichen des Höchstbetrages in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.170,00 € monatlich zugunsten Ihrer Mandantin gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG erfolgen, da das berufsständische Versorgungswerk ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger ist.

Der den **Höchstbetrag** übersteigende Betrag in Höhe von 364,50 € monatlich wäre in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gemäß § 2 VAHRG in Verbindung mit § 1587 f Ziffer 2 BGB zu verweisen. Eine **Abfindung** bezüglich dieses Betrages wäre für den Verpflichteten **nicht zumutbar**.

Der Antrag auf Scheidung sollte – wenn die Scheidung von Ihrer Mandantin gewünscht wird – erst **nach Inkrafttreten des neuen VA-Gesetzes gestellt werden**, da Ihre Mandantin dann besser gestellt wird, indem der Ausgleich mittels „interner Realteilung“ (§ 10 VAStrRefG) durchgeführt wird. Diese Ausgleichsform hat für Ihre Mandantin den Vorteil, dass der Ausgleich im Versorgungssystem des Verpflichteten erfolgt und nicht mehr – wie bisher – in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass Ihre Mandantin auch an den Rentensteigerungen des Versorgungswerkes und nicht mehr an den – sehr geringen – Rentensteigerungen in der gesetzlichen Rentenversicherung partizipiert. Auch kann der Ausgleich in voller Höhe erfolgen, ohne dass der „ungeliebte bzw. unbekannte“ schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten bleibt.

Für den Verpflichteten hat diese Ausgleichsform den Vorteil, dass er für den Betrag in Höhe von 364,50 € keine Abfindung zu zahlen hat, sofern diese Abfindung von der Berechtigten beantragt worden wäre und die Zahlung für den Verpflichteten zumutbar wäre.

Sollte der Ehemann Ihrer Mandantin den Scheidungsantrag vor Inkrafttreten des neuen VA-Rechts stellen, so kann das neue Recht nur dann angewandt werden, wenn das laufende Verfahren **vor Inkrafttreten** des neuen Rechts **ausgesetzt** wird und die **Wiederaufnahme** des Verfahrens **nach** Inkrafttreten des VAStrRefG erfolgt, da dann **NEUES Recht** angewandt wird.

Soviel für heute, was NEUES Recht betrifft.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*